

Vereinsatzung der Kammerakademie Halle e.V.

Vom 01.12.2011

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Kammerakademie Halle.
2. Sein Sitz ist Halle/Saale.
3. Eintragung ins Vereinsregister soll folgen. Name des Vereins dann „Kammerakademie Halle e.V.“

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung junger Talente mittels Einbindung in ein professionelles Kammerorchester und die damit verbundene Ansprache und Pflege einer jungen Zuhörerschaft.

Der Verein pflegt auch Kammermusik durch die Bildung von Kammerensembles.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von Orchesterproben und Veranstaltungen von Konzerten an unterschiedlichen Konzertorten verwirklicht. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der intensiven Förderung junger Musiker (vornehmlich Jugendliche im Alter zwischen 12 und 25 Jahren), welche die Gelegenheit bekommen sollen, zusammen mit professionellen Musikern zu proben und zu konzertieren.

Weitere Zweck-Inhalte bestehen in der Pflege der Musik im generationenübergreifenden Sinne, der Unterstützung von jungen Musikern in Vorbereitung auf die berufliche Orientierung durch praxisnahe Orchesterarbeit., hierbei besonders die Zusammenspielerfahrung mit namhaften zum Teil internationalen Solisten und Dirigenten., Veranstaltung von Konzerten mit ausgewählten solistischen Möglichkeiten für junge Musiker bzw. zur Sammlung von Erfahrungen für junge Dirigenten, Durchführung von Konzertreisen, Dirigier-Workshops, Tonträgerproduktion, Einrichtung eigener Konzertreihe, Zusammenarbeit mit jungen Künstlern anderer Kunstbereiche (Literatur, Malerei).

§4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Ein Antrag muss schriftlich gestellt werden

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung an.

Dem Verein können neben Musikern auch Personen angehören, die das Vereinsziel durch nichtmusikalische Arbeit unterstützen.

Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird laut Mitgliederversammlung vom 30.11.2011 festgesetzt auf:

Firmen	100.- €
Einzelpersonen	35.- €
Ermäßigung (Schüler und Studenten)	20.- €

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich hinterlegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie andere Mitglieder.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorstandsvorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer

Die Geschäfte des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Vorstandsvorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer, soweit diese nicht ausschließlich durch die Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, muss ein neuer Vorstand gewählt werden, bis zur neuen Wahl führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte weiter

Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer sind jeder in Alleinvertretung befugt und unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Bei Beschlüssen, zu denen Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich ist, kann das Stimmrecht bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus per E-Mail oder Brief einberufen. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich Unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Nach Eröffnung der

Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt die vorgesehenen Punkte zur Beratung und Abstimmung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Änderungen der Satzung
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§10 Haftpflicht

Für die während vom Verein durchgeführter Veranstaltungen entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Verein Mitgliedern und anderen Teilnehmern nicht.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regelungen dieser Satzung beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die zwei Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§47ff.BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung junger Musikerinnen und Musiker zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14.08.2010 mit Nachtrag vom 30.11.2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Unterschriften: